

RS Vwgh 1992/2/20 90/19/0478

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

PaßG 1969 §25 Abs3 litd;

StGB §165;

VwRallg;

Rechtssatz

Wurde der Sichtvermerkswerber rechtskräftig wegen eines Vergehens gem § 165 StGB verurteilt, weil er versucht hatte, Warengutscheine im Wert von öS 2.530,-, die bei einem Einbruchsdiebstahl in ein Geschäft erbeutet worden waren, einzulösen, so ist damit noch nicht die Annahme gerechtfertigt, sein Aufenthalt im Bundesgebiet könne die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden, weil das Gewicht dieser Straftat, insbesondere im Hinblick auf die Schuldform der Fahrlässigkeit, mit der diese begangen wurde, dafür zu gering ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990190478.X02

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at